OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652181/2/KH

Datum:
Linz, 7. September 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des W H, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. Juni 2021, GZ: VA-FE-1053/2021, betreffend eine Entziehung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der bekämpfte Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Landespolizeidirektion Oberösterreich zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 23. Juni 2021, GZ: VE-FE-1053/2021, entzog die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) die am 24. März 2017 unter der GZ: 17100599 erteilte Lenkberechtigung des W H (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab 1. Juli 2021 bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung. Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde wegen Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend wurde auf das amtsärztliche Gutachten vom 16. Juni 2021 sowie auf die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 26. Februar 2021 verwiesen.

2. In seiner gegen diesen Bescheid binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er seit 1. Februar 2021 keinen Alkohol trinke, derzeit eine Alkoholberatung besuche und auch in Zukunft auf Alkohol verzichten werde.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

1. Der Bf lenkte am 31. August 2020 in D, ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, wobei ein Test am geeichten Alkomat einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,84 mg/l ergab. Die Lenkberechtigung wurde ihm mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 10. September 2020, GZ: FE-1340/2020 für 10 Monate entzogen und die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens sowie die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker vorgeschrieben.

2. Zuvor hatte der Bf am 17. Dezember 2019 in L, ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt, wobei ein Test am geeichten Alkomat einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,68 mg/l ergeben hatte.

3. Der Bf besuchte beim Institut Infar eine Nachschulung für mehrfach alkoholauffällige Lenker und beendete diese am 14. Dezember 2020 erfolgreich.

4. Eine am 26. Februar 2021 vom Institut Infar erstellte verkehrspsychologische Stellungnahme konstatierte, dass der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht geeignet sei, da die psychologische Bereitschaft zur Verkehrsanpassung derzeit nicht ausreichend gegeben sei und empfahl den Nachweis einer Alkoholabstinenz über mindestens 6 Monate durch regelmäßige Untersuchung der alkoholrelevanten Laborwerte und den sofortigen Beginn und nachweislich regelmäßigen Besuch einer Alkoholberatung. Begründet wurde die Stellungnahme damit, dass der bei dem Alkoholdelikt im August 2020 ermittelte Alkoholwert von 1,68 Promille auf eine erhöhte Alkoholtoleranz und vorangegangene problematische Alkoholtrinkgewohnheiten hinweise. Ein so hoher Alkoholwert könne nur erreicht werden, wenn zuvor über einen längeren Zeitraum häufig oder oftmals große Mengen Alkohol konsumiert werden. Im Gespräch habe der Bf zwar eine Reflexion seiner Delikte aufzeigen können, eine ausreichende Einstellungs- und Verhaltensänderung liege jedoch noch nicht vor. Der Bf hat angegeben, seinen Alkoholkonsum seit 1. Jänner 2021 reduziert zu haben, in den letzten 2 Monaten habe er nur 15 Gläser 0,5 Liter Bier konsumiert. Eine Alkoholabstinenz habe er nicht eingeleitet und strebe eine solche auch nicht an, wobei diese jedoch vor dem Hintergrund seiner auffälligen Deliktvorgeschichte unbedingt notwendig scheine. Derzeit sei die Gefahr eines Rückfalls in frühere Alkoholkonsumgewohnheiten und somit neuerlicher Autofahrten noch als zu hoch einzuschätzen.

Der Bf hat beim Explorationsgespräch zu seinen Alkoholkonsumgewohnheiten selbst angegeben, dass er bei Feiern Alkohol konsumiere und früher zwei Mal wöchentlich und am Abend Alkohol getrunken habe. Zuletzt berauscht habe er sich im November 2020, als er 4-5 Gläser Bier und 6-7 Gläser gespritzten Weißwein getrunken habe. Dies sei die Menge, die er in guter Verfassung maximal habe trinken können, wobei er angab, nach 2 Gläsern Bier erstmals eine Wirkung des Alkohols gespürt zu haben. Zuletzt habe er vor 2 Wochen mit seinem Stiefsohn 2 Gläser Bier getrunken.

5. In dem am 16. Juni 2021 erstellten amtsärztlichen Gutachten wurden begründend die Ausführungen der verkehrspsychologischen Stellungnahme wiedergegeben und ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Zeit der Konsumreduktion noch zu kurz und die Gefahr für neuerliche Rückfälle in alte Konsumgewohnheiten zu groß sei, neuerliche Alkoholfahrten seien somit nicht mit der nötigen Sicherheit auszuschließen, weshalb aus amtsärztlicher Sicht die gesundheitliche Nichteignung zu empfehlen sei. Um die Eignungsvoraussetzungen wiederherzustellen, sei eine zumindest 6-monatige Alkoholabstinenz in Form der Beibringung normwertiger alkoholrelevanter Laborparameter, Gamma GT, GOT, GPT, MCV und CDT nach 2, 4 und 6 Monaten sowie nach der 6-monatigen Frist eine neuerliche verkehrspsychologische Untersuchung mit Austestung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung sowie amtsärztlicher Untersuchung notwendig.

III. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs.4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die Alkohol, Sucht- oder Arzneimittel abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der Bf hat beim Explorationsgespräch zu seinen Alkoholkonsumgewohnheiten im Rahmen der verkehrspsychologischen Untersuchung selbst angegeben, dass er in guter Verfassung maximal 4- 5 Gläser Bier und 6-7 Gläser gespritzten Weißwein trinken habe können. Er gab weiters an, zwar eine Reduktion seiner Konsumgewohnheiten anzustreben, die er auch schon eingeleitet habe, eine Alkoholabstinenz habe er jedoch nicht eingeleitet und strebe eine solche auch nicht an.

Diesen Angaben des Bf zufolge ist jedenfalls nicht bloß von einem gelegentlichen Konsum, sondern jedenfalls von einem gehäuften Missbrauch von Alkohol auszugehen, wobei in diesem Fall auch ein Verdacht auf eine Abhängigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, insbesondere auch im Hinblick auf die Angaben des

Bf zu den maximal von ihm tolerierten Trinkmengen und die von ihm artikulierte, trotz zwei innerhalb von 8 Monaten begangenen Alkoholdelikten mit höherem Alkoholisierungsgrad nicht bestehende Absicht, eine Alkoholabstinenz auch nur anzustreben. Die diesbezügliche Angabe in der Beschwerde, dass er in Zukunft auf Alkohol verzichten wolle, ist anzunehmender Weise darauf zurückzuführen, dass dem Bf der Inhalt bzw. die Folgen des nunmehr von ihm angefochtenen Bescheides bewusst geworden sind.

Aus dem amtsärztlichen Gutachten ist ableitbar, dass der Amtsarzt ebenso wie die verkehrspsychologische Untersuchungsstelle davon ausgegangen ist, dass der Bf eine erhöhte Alkoholtoleranz und problematische Alkoholtrinkgewohnheiten aufweist, wobei von diesem zur Frage einer eventuell bestehenden Abhängigkeit des Bf von Alkohol expliziten keine Feststellungen getroffen wurden. Dennoch sieht auch das amtsärztliche Gutachten die Gefahr für neuerliche Rückfälle des Bf in alte Konsumgewohnheiten bzw. neuerliche Alkoholfahrten als gegeben an und fordert eine sechsmonatige Alkoholabstinenz, belegt durch die Beibringung normwertiger alkoholrelevanter Parameter.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Es ist davon auszugehen, dass der Bf den Konsum von Alkohol bislang nicht so weit einschränken kann, dass er beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist, was durch die innerhalb von 8 Monaten begangenen Alkoholdelikte mit Blutalkoholwerten von ungerechnet 1,36 Promille (17. Dezember 2019) und 1,64 Promille (30. August 2020) belegt wird. Aber auch der Verdacht einer Alkoholabhängigkeit ist wie erwähnt aufgrund der vom Bf erwähnten Konsumgewohnheiten bzw. der von ihm artikulierten Einstellung zu einer eventuellen Alkoholabstinenz nicht auszuschließen.

Da somit ein Verdacht auf eine Alkoholabhängigkeit des Bf besteht und auch aus dem amtsärztlichen Gutachten ersichtlich ist, dass dieser nicht ausgeschlossen wird, hätte eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme zur Abklärung der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken eingeholt werden müssen und ist das amtsärztliche Gutachten, welches ohne Einholung dieser fachärztlichen Stellungnahme erstellt wurde, daher nicht als schlüssig anzusehen, weshalb es dem angefochtenen Bescheid nicht zugrunde gelegt werden hätte dürfen.

2.2. Gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26.6.2014, Ro 2014/03/0063, 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Im vorliegenden Fall wurden jedoch erforderliche Ermittlungsschritte unterlassen, nämlich die Einholung der § 14 Abs. 1 FSG-GV vorgeschriebenen fachärztlichen Stellungnahme, womit lediglich ansatzweise ermittelt wurde.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z. 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Neufassung des Gutachtens durch den der belangten Behörde beigeordneten Amtsarzt rascher durchgeführt werden kann. Dieser hat den Bf bereits untersucht und kann auch den bereits teilweise erhobenen Befund in seine weitere Beurteilung einfließen lassen. Der gegenständliche Fall und dessen Umstände sind der belangten Behörde und dem Amtsarzt bereits bekannt. Für das Landesverwaltungsgericht ist deshalb nicht ersichtlich, dass eine eigene Sachverhaltsermittlung von Grund auf eine Kostenersparnis bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können, als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Notwendigkeit einer fachärztlichen Stellungnahme bei Verdacht einer Abhängigkeit ergibt sich aus § 14 FSG-GV und entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing